



LJN e. V. | Schopenhauerstraße 21 | 30625 Hannover

**Landesgeschäftsstelle**

Schopenhauerstraße 21  
30625 Hannover  
Telefon (05 11) 5 30 43-0  
Telefax (05 11) 5 30 43-29  
E-Mail [info@ljn.de](mailto:info@ljn.de)  
Internet [www.ljn.de](http://www.ljn.de)

Datum: 20.03.2025

## Übersicht zum Verbot bleihaltiger Munition in Niedersachsen

### 1. Verbot bleihaltiger Büchsenmunition

Es mehren sich die Anfragen an die Blattzeitredaktion, die Geschäftsstelle und den Justitiar der LJN, was es denn nun mit dem „angeblichen Verbot“ von Blei in Munition auf sich hat. Häufig wird auf den auf der Homepage des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichten Gesetzestext verwiesen, der die Verwendung von bleihaltiger Büchsenmunition (noch) nicht verbietet. Die konsolidierte Fassung des Gesetzestextes wurde nun auf der Homepage veröffentlicht. Bereits mit der Neufassung des Niedersächsischen Jagdgesetzes wurde beschlossen, bleihaltige Büchsenmunition zu verbieten. Diese Gesetzesänderung wurde jedoch nicht, wie die anderen Neuerungen, sofort in Kraft gesetzt, sondern mit einer Übergangsfrist, so dass **das Verbot zum 01. April 2025** in Kraft tritt.

Verortet ist das Verbot in § 24 Abs. 1 Nr. 1 NJagdG:

(1) Es ist über § 19 BJagdG hinaus verboten, die Jagd auszuüben

1. Unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen oder Druckluftwaffen, **Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen**. (Änderungen hervorgehoben durch Redaktion)

Für Schrot gilt die bisherige Regelung weiter, § 24 Abs. 1 Nr. 3 NJagdG:

3. auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot.

Wer gegen die Verbote verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, § 41 Abs. 1 Nr. 10 NJagdG.



**Landesgeschäftsstelle**

Schopenhauerstraße 21  
30625 Hannover  
Telefon (05 11) 5 30 43-0  
Telefax (05 11) 5 30 43-29  
E-Mail [info@ljn.de](mailto:info@ljn.de)  
Internet [www.ljn.de](http://www.ljn.de)

Datum: 20.03.2025

## 2. Verbot bleihaltiger Schrotmunition in Feuchgebieten

Unklarheiten bestehen teilweise auch, was das Bleiverbot nach der REACH- Verordnung angeht. Dabei gibt es diesbezüglich eigentlich Nichts neu. Aber eine Pressemitteilung des französischen Jagdverbandes, die von der deutschen Presse unkritisch übernommen wurde, sorgt für Verwirrung.

Der EuGH hat unter dem 17.10.2024 ein Urteil gesprochen, das sich mit der REACH Verordnung befasst. Das Urteil ist bislang nur in französischer und polnischer Sprache veröffentlicht. Inhaltlich bestätigt das Gericht die Rechtsprechung in erster Instanz (Rechtssache T-187/21), die eine Klage des Verbandes „Firearms United“ abgewiesen hatte. Durch diese Entscheidung, die die LJN damals auch auf den Funktionsträgerseminaren vorgestellt hatte, wurden einige wichtige Fragen zur Anwendung der REACH – Verordnung durch den EuGH klargestellt. So ist die Definition von Feuchtgebiet – nach wie vor - nicht eng auszulegen. Eine Pfütze auf dem Acker ist kein Feuchtgebiet; für ein solches kommt es darauf an, ob das Feuchtgebiet einen Lebensraum für Wasserfederwild darstellt. Erst dann wird das Mitführverbot von Bleischrotten ausgelöst.

Neu ist seit der Entscheidung vom 17.10.2024 aber, dass die in der REACH-Verordnung vorgesehene und von Juristen kritisierte Beweislastumkehr beim Mitführen von Bleischrot nicht in jedem Fall zur Annahme eines Verstoßes führen muss. Vielmehr bleibt es bei dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass die Behörden nachweisen müssen, dass überhaupt ein Verstoß begangen wurde. In diesem Lichte betrachtet, ist die klarstellende Entscheidung des EuGH zu begrüßen.

Bisher war ein Verstoß gegen das Bleischrotverbot nach der REACH-Verordnung ohne Sanktionsmöglichkeit, da die Verordnung selbst keinen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand vorsah. Diese „Sanktionslücke“ hat der deutsche Gesetzgeber nun gefüllt. Die Norm findet sich aber nicht im Jagdgesetz, sondern in der „Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV)“



**Landesgeschäftsstelle**

Schopenhauerstraße 21  
30625 Hannover  
Telefon (05 11) 5 30 43-0  
Telefax (05 11) 5 30 43-29  
E-Mail [info@ljn.de](mailto:info@ljn.de)  
Internet [www.ljn.de](http://www.ljn.de)

Datum: 20.03.2025

In § 1 Nr. 43 heißt es

... wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

entgegen Nummer 63 der Spalte 1 des Anhangs XVII in Verbindung mit

a) (...)

b) Absatz 11 Unterabsatz 1 Buchstabe a der zugehörigen Spalte 2 **Schrotmunition mit einer dort genannten Bleikonzentration** verschießt,

Das Mitführen von Bleischroten stellt nach der Chemikalien-Sanktionsverordnung zwar keine Straftat dar, ist aber nach der REACH Verordnung dennoch untersagt und könnte bei wiederholten Verstößen die Frage nach der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit aufwerfen.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil

Dr. iur. Benjamin Munte  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht